

Nr. XIX. GP.-NR
1982 /J
1995 -10- 11

Anfrage

des Abgeordneten Barmüller
und weiterer Abgeordneter
an den Bundesminister für Umwelt
betreffend Emission voll- und teilhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe

Nachdem in den 80er Jahren die letztendlich gerade auch von chlorierten und fluorierten Kohlenwasserstoffen verursachte Ausdünnung der stratosphärischen Ozonschicht erkannt wurde, kam es zur gesetzlichen Regelung des Verbrauchs vollhalogener Fluorkohlenwasserstoffe. Auch in Österreich wurde auf Grund des § 14 Abs 1 des Chemikaliengesetz 1987 (ChemG) die Verwendung halogener Kohlenwasserstoffe eingeschränkt. Das Inverkehrsetzen bestimmter Substanzgruppen wurden verboten, lediglich für bestimmte Verwendungszwecke gibt es Ausnahmen, die jedoch meldepflichtig sind.

Nach Abschätzungen von Experten des Österreichischen Ökologie Instituts dürften jedoch seit Inkrafttreten der Verbots-Verordnungen erheblich größere Mengen meldepflichtiger halogener Kohlenwasserstoffe in Österreich inverkehrgesetzt worden sein als dem Bundesministerium für Umwelt gemeldet wurden. Darüberhinaus ist nach diesem Gutachten der Verbrauch vollhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe im Jahr 1984 gegenüber 1993 um 104% gestiegen.

Gleichzeitig hat in Österreich 1994 auch der Verbrauch teilhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe zugenommen. Diese Substanzen dienen zum Teil der Substitution vollhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe. Da teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe ebenfalls die Ozonschicht angreifen, sind sie aufgrund ihrer Gefährlichkeit für die Umwelt basierend auf § 14 Abs 1 ChemG vom Bundesminister für Umwelt per Verordnung zu verbieten. Bisher wurde diese Verordnung jedoch nicht kundgemacht.

Aus diesem Grund richten die unterzeichnenden Abgeordneten an den Bundesminister für Umwelt die folgende schriftliche

Anfrage:

1. Wieviele gemäß § 3 Verordnung über das Verbot von Fluorchlorkohlenwasserstoffen als Treibgas, § 6 Verordnung über das Verbot vollhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe, § 5 Abs 2 Verordnung über das Verbot von Halonen, § 3 Verordnung über das Verbot von F 22 als Treibgas und § 4 Abs 3 Verordnung über das Verbot von Trichlorethan verpflichtend zu erstattende Meldungen hat das Bundesministerium für Umwelt in den Jahren seit dem Inkrafttreten der genannten Verordnungen erhalten?

2. Welche Arten und Mengen in Verkehr gesetzter vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe wurden jährlich gemeldet?
3. Welche in Druckgaspackungen verwendeten Mengen Chlordifluormethan (Frigen-22) und vollhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe wurden jeweils für welche Verwendungszwecke jährlich gemeldet?
4. Welche Mengen anderer, als in Druckgaspackungen enthaltenen, vollhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffe wurden für welche vorgesehenen Verwendungszwecke und Abnehmerbranchen jährlich gemeldet?
5. Welche Mengen Halone wurden jährlich seit Inkrafttreten der Verordnung über das Verbot von Halonen gemeldet?
6. Welche Mengen 1,1,1-Trichlorethan bzw. welche Mengen von in § 4 Abs 1 Verordnung über das Verbot von Trichlorethan genannten Ersatzstoffen wurden jährlich seit Inkrafttreten der genannten Verordnung gemeldet?
7. Haben Sie Hinweise auf Verstöße gegen die in den genannten Verordnungen geregelten Meldepflichten?
8. Wie beurteilen Sie die vom Ökologie Institut vorgenommenen Abschätzungen, daß seit Inkrafttreten der Verbots-Verordnungen erheblich größere Mengen meldepflichtiger halogener Kohlenwasserstoffe in Österreich inverkehrgesetzt worden sein als dem Bundesministerium für Umwelt gemeldet wurden?
9. Welche Maßnahmen werden vom Bundesministerium für Umwelt tatsächlich gesetzt, wenn es zu Mißachtungen der Meldepflichten gekommen ist?
10. Welche Maßnahmen wurden seitens des Bundesministeriums für Umwelt gesetzt, um den Ausstieg Österreichs aus der Verwendung teilhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe zu forcieren?
11. Aus welchen Gründen wurde die gemäß § 14 Abs 1 ChemG zu erlassende Verordnung über das Verbot teilhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe bisher nicht kundgemacht?
12. Seit wann existiert der erste Entwurf dieser Verordnung?
13. Welche Einwände und Argumente wurden im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens vorgebracht, die später zu einer Abänderung des Entwurf führten?
14. Was sind die wesentlichen inhaltlichen Grundzüge der Verordnung?
15. Wann ist mit einer Kundmachung der Verordnung über das Verbot teilhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe zu rechnen?